

levia sind, subjectiv als peccata gravia imputiert werden. Darum ist es absolut nothwendig, daß sich der Beichtvater auch in Bezug auf die Kriterien der subjectiven Schwere einer Sünde genau orientiere und im Beichtstuhl darauf reflectiere, worüber wir im nächsten Hefte handeln wollen. (Cfr. Compend. Theol. Moral. P. Hilarius I. § 56.)

## Kirchliche Vereine und Bruderschaften im Verhältnis zu den Staatsgesetzen.<sup>1)</sup>

Von Dr. Josef Symersky, Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit und Domkapitular in Olmütz.

Obgleich die Glieder der Kirche, durch das Band des einen Glaubens und der einen Liebe umschlungen, die Eine große Bruderschaft des göttlichen Reiches auf Erden bilden, so liegt im christlichen Geiste doch noch der lebendige Drang zu besonders inniger Verbindung solcher Glieder, welche den Allen vorgesetzten Zweck der eigenen und fremden Heiligung auf besonderem Wege und durch besondere Mittel zu erreichen suchen. Aus dieser innersten Natur des christlichen Geistes heraus ist das Mönchsleben, ist die vita canonica der Priester herausgewachsen; ihr verdanken auch die kirchlichen Vereine und Bruderschaften ihre Entstehung.

Es gibt deren sehr mannigfaltige, die bald in engerem, bald weiterem Verbande untereinander stehen, bald nur aus Laien, bald auch aus Geistlichen bestehen. Der Geist der Verbrüderung, welcher die Grundlage solcher Vereine bildet, bewirkte es, daß mit Wissen und Guttheit und unter Aufsicht und Leitung der Kirche in der Einen großen Christengemeinde zu allen Zeiten und je nach den Bedürfnissen der Zeiten zahllose und verschiedenartige kirchliche Vereine und Bruderschaften sich gebildet und dazu gedient haben, durch die vereinte Kraft ihrer Mitglieder einem oder einigen der mannigfachsten Bedürfnisse des religiösen und menschlichen Lebens desto wirksamer entgegen zu kommen.

Das bei den Mitgliedern katholischer Verbindungen in der Kirche vorausgesetzte Streben nach eigener Heiligung kann sich durch Uebung verschiedener Werke bethätigen und in dieser Rücksicht können sie je nach ihrer nächsten Absicht in zwei Classen unterschieden werden. Je nachdem sie nämlich

1) zunächst und vorzüglich entweder das christliche Leben in alle häuslichen, bürgerlichen, sozialen und politischen Verhältnisse

<sup>1)</sup> Unter dieser Ueberschrift hat ein Abonnent der Quartalschrift eine ganze Reihe von Fragen an die Redaction derselben eingesendet.

des menschlichen Daseins hinaustragen und dieselben vor gänzlicher Auflösung und Entchristlichung zu bewahren suchen, heißen sie kirchliche Vereine (*associationes ecclesiasticae*), welche eine allgemeinere Tendenz haben, und vorzüglich durch das Wort wirken, die Gesellenvereine, *Vincentiusvereine*, und andere diesen ähnliche Verbindungen; oder

2) das religiöse Leben der einzelnen Mitglieder durch Uebungen der Frömmigkeit, der Buße und Barmherzigkeit zu befördern trachten, und dann heißen sie Bruderschaften (*Confraternitates*).

Zunächst und vorzüglich: Denn bei den Vereinen sind weder geistliche noch religiöse Uebungen ausgeschlossen, und von den Bruderschaften wird die Verchristlichung des menschlichen Lebens in irgend einer Weise mitbefördert, von vielen sogar mitbezweckt.

Darin findet Benger (*Pastoralth.*, 3. Bd., S. 911) den Unterschied zwischen einem kirchlichen Vereine und einer Bruderschaft<sup>1)</sup>. Michner dagegen (*Comp. juris eccl. ed. III.* pag. 479) schreibt: „*Indicium specificum confraternitatum est illud, ut in certa ecclesia quasi suum domicilium habeant, in qua socii statim diebus, qui confraternitati sunt solemnes, ad pietatis opera peragenda conveniunt. Imo non nunquam proprias etiam capellas vel altaria habent, quibus certae gratiae et indulgentiae membris obvenientes adnexae sunt. Et haec praesertim est illa nota, qua confraternitates ab illis sodalitiis seu associationibus ecclesiasticis (Vereine) internoscuntur, quae ad subveniendum diversis necessitatibus proximi hac nostra aetate sunt inductae. Nam haec, licet aliquas gratias et preces sibi adjunctas habeant, tamen nulli ecclesiae vel altari sunt alligatae, et propterea veri nominis confraternitates non sunt, utut caeteroquin earundem formam imitentur.*“ Auch die *Pastoral-Instruction* des Hochw. Herrn Fürst-Erzbischofes von Olmütz d. d. 25. April 1863 spricht sub V. „de erectione vel resuscitatione confraternitatum proprie sic dictarum i. e. localium, sive ad certam quandam ecclesiam adstrictarum.“

Wenn eine Bruderschaft solches Wachsthum gewinnt, daß sich Zweig- oder Filialbruderschaften von ihr bilden, so erhält sie mit dem Namen „Erzbruderschaft“ (*archiconfraternitas*) zugleich besondere Privilegien, insbesondere wird derselben von dem apostolischen Stuhle die Vollmacht verliehen, andere Bruderschaften sich so einzubringen (aggredieren), daß diesen die Ablässe und andere geistliche Gnaden der Erzbruderschaft zuthiel werden.

<sup>1)</sup> Auch die Instr. past. Eystett. definiert S. 133 eine Confraternitas also: „*coetus honestorum ac piorum hominum, qui cum permisso et auctoritate sui Ordinarii sub quodam titulo, praeceps ad pietatis et charitatis officia exercenda, se congregavit.*“

Zur Erhaltung des christlichen tugendhaften Wandels, insbesondere der standesmäßigen Ehrbarkeit, wie zur Erfüllung der gewöhnlichen Standespflichten sind die für einzelne Classen speciell errichteten Bruderschaften (Standesbündnisse) geeignet, z. B. die Marianischen Sodalitäten für Männer, für Unverheiratete, für Studierende, die heilige Familie für Arbeiter, die Bündnisse der Männer und Frauen, der Jünglinge und Jungfrauen (Jugendbündnisse). Die canonisch errichteten Standesbündnisse sind von den anderen religiösen Vereinen und Bruderschaften wenig verschieden.

Alle diese kirchlichen Verbindungen unterstehen kirchlicherseits durchaus dem Ordinarius in jedweder Beziehung; diesem steht ihre Aufhebung zu, sofern nicht päpstliches Privileg vorliegt. Ohne ein solches ist aber weder der Verein als solcher, noch das einzelne Mitglied vom Pfarrverbande eximiert. Wohl aber kann eine besondere Kirche, Kapelle vom Ordinarius für den Verein so bestimmt werden, dass sie quasi dessen Pfarrkirche ist. Die kirchliche Stellung und die kirchlichen Rechte der religiösen Vereine, Standesbündnisse und Bruderschaften hängen ab von den kirchlich approbierten Statuten. Von den Orden sowohl als den eigentlichen Regular-Congregationen unterscheiden sie sich: 1) durch Mangel der *vita communis*. Ist diese vorhanden, so liegt keine Bruderschaft, kein Verein vor, sondern eine Congregatio quasi regularis; 2) durch absolute Freiwilligkeit des Austrittes und Fortfall jeder Wirkung des Eintrittes bezüglich der rechtlichen Stellung der Mitglieder. Eigentliche Gelübde, auch nur vota simplicia kommen in ihnen nicht vor. Hätte also ein Mitglied ein derartiges (z. B. v. castitatis) abgelegt, so wäre es eine Privatsache. 3) Gänzliche Unzulässigkeit jedes Zwanges zur Erfüllung der Bruderschaftspflichten. Jedoch steht natürlich das Recht der Ausschließung nach den Statuten frei. 4) Nicht das ganze Leben richtet sich hier nach einer Regula, sondern es wird nur immer ein einzelner Zweck verfolgt, regelmässig die Gewinnung von Ablässen (Schulte, Lehrb. des Kirchenr. II. Aufl. S. 480.)

Die kirchlichen Vorschriften über Errichtung und Leitung der Bruderschaften sind vornehmlich enthalten in Conc. Trid. sess. XXII. de reform. cap. 8 et 9 coll. sess. V. cap. 15 et sess. XXV. cap. 8 de reform. mit den declar. S. Congr. Conc. dazu. Zusammengestellt sind die älteren kirchlichen Vorschriften in L. Ferraris, Bibl. can. sub v. Confraternitas, sowie in Instr. past. Eystett, tit. X. cap. 1. Von den neueren diesbezüglichen kirchlichen Vorschriften sind besonders die folgenden zu erwähnen: Wenn die Bruderschaften sich an einen bestehenden Orden anlehnen, kommt das Decretum urbis et orbis vom 8. Jänner 1861 in Betracht (abgedruckt im Archiv für kath. Kirchenr. Bd. VI., S. 337.) Die

älteste der Art bilden die Tertiarier der Franciscaner<sup>1)</sup>; ähnliche gibt es für andere Orden. Durch Papst Clemens VIII. wurde in der am 7. December 1604 erlassenen Constitution Quaecunque eine Anzahl Bestimmungen für die von den Ordensgeneralen zu errichtenden oder von den Erzbruderschaften zu aggregierenden Bruderschaften erlassen, welche Papst Pius IX. durch Decret der Congregation der Ablässe vom 8. Jänner 1861 (Archiv, VII. 277) ein wenig modifizierte, indem er unter Anderem den Ordinarien gestattete, die jeweiligen Pfarrer zu Vorstehern u. s. w. der Bruderschaften, Vereine u. s. w. zu bestellen, was den Vortheil hat, daß nicht bei jeder Personalveränderung eine neue Ernennung stattzufinden braucht; denn der Pfarrer wird, wo das Gegentheil nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, nicht *ratione personae*, sondern *ratione officii* mit dieser Leitung beauftragt, und dieselbe geht deshalb auf seinen Nachfolger ohne Weiteres über. Gleichwohl bildet dieser Auftrag, eine Bruderschaft zu leiten, keinen Theil seines Pfarramtes, und er kann deshalb auch keinen anderen Priester zu Handlungen dieser Leitung z. B. zur Aufnahme neuer Mitglieder bevollmächtigen, wenn ihm eine solche Facultät, zu subdelegieren, nicht ausdrücklich gewährt ist. — Die Einschreibung Abwesender in die Listen der Mitglieder von Bruderschaften ist unzulässig. Decr. s. Congr. Indulg. d. d. 13. et 28. April. 1878 (Archiv, Bd. 41, S. 184 f.) Erleichterungen jenes Verbotes bezüglich der nicht bloß localen, sondern universellen Bruderschaften; man soll sich in solche vor Delegierten oder Subdelegierten der Bruderschaft aufnehmen lassen können, und wo keine bestimmte Form der Aufnahme besteht, sich auch brieflich oder durch Beauftragte an den Vertreter der Bruderschaft um Aufnahme in dieselbe wenden können. Decr. Congr. Indulg. d. d. 26. Nov. 1880. (Archiv, Bd. 45, S. 207 ff.) Ueber die Errichtung und Leitung der Bruderschaften vergl. auch das Decr. Congr. Indulg. vom 2. April 1881 (Archiv, Bd. 46, S. 263 f.) In der Quartalschrift, J. 1883, Heft IV., S. 818 ff. wurde ausführlich gezeigt, was nach Maßgabe der canonischen Bestimmungen zur kirchlich geltigen Errichtung einer Bruderschaft erforderlich wird. Zur Informierung über die einzelnen Bruderschaften und kirchlichen Vereine dient „das Abläss- und Bruderschaftsbuch von P. Gaudentius. Innsbruck. J. Rauch. 1870.“

Ob kirchliche Vereine und Bruderschaften auf dem staatlichen Gebiete Corporationen bilden, welche demgemäß auch Vermögens- Erwerbsfähigkeit besitzen, ohne daß es einer besonderen Verleihung dieser im Gebiete des bürgerlichen Rechtes wirksamen Rechtsfähigkeit

<sup>1)</sup> Vid. Leonis PP. XIII. Constitutio de lege Franciscalium tertii Ordinis saecularis d. d. III. Calend. Jun. 1883, et cf. Quartalschrift, J. 1884, I. Heft S. 64, III. Heft S. 328 und IV. Heft S. 827.

im einzelnen Falle bedürfte, hängt lediglich vom Civilrechte ab. Dieselben erscheinen im Gebiete des Staates und des bürgerlichen Rechtes nur dann als Corporationen mit Vermögens-Erwerbsfähigkeit, wenn ihre corporative Stellung vom Staate ein für allemal anerkannt, oder wenn sie später Corporationsrechte ausdrücklich verliehen erhielten.

In Österreich wurden sämmtliche Confraternitäten aufgehoben und in eine neue in jeder Pfarrei zu errichtende unter dem Namen „Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten“ verschmolzen, die Errichtung neuer verboten. (Hofdecr. v. 9. Aug. 1783, 3. März 1784, 17. Juli 1795, 15. Jän. 1796 u. a.) Das Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften wurde nach Abzug der zur Bedeckung der Stiftungen und anderer Bruderschafts-Obliegenheiten erforderlichen Beträge mit einem Theile dem Armeninstitute, mit dem andern dem Schulfonde gewidmet (Hofdecr. v. 3. März 1783, Verordn. v. 17. Mai 1785.) So hat denn der josefinische Geist allem individuellen Leben den Krieg erklärt und durch die polizeimäßige Bestimmung eines nie zu überschreitenden Niveaus die Höhepunkte des christlichen Lebens gleichsam geköpft, indem er an die Stelle aller aufgehobenen Bruderschaften die von der „allgemeinen Nächstenliebe“ setzte, diese traurige Erfindung einer über allen Begriff der Flachheit anheimgefallenen Zeit.

Im Concordat wurde den kirchlichen Vereinen und Confraternitäten von Staatswegen ihre Freiheit zurückgegeben. Denn in dem mit den Worten „Ecclesia catholica“ beginnenden Schreiben vom 18. August 1855, welches der zum Abschluße des Concordates bevollmächtigte Fürsterzbischof von Wien an den Bevollmächtigten des heiligen Stuhles gerichtet hat, ist sub XIX. die nachstehende Erklärung enthalten: Majestas Sua nullo modo obstacula ponere intendit, quin Confraternitates sive Sodalitates, quales Ecclesia probat et commendat, constituantur et pietatis operibus unitis viribus incumbant. Attamen praecavendum est periculum, ne sodalitatum piarum titulo molitiones obtegantur in civitatis, sed et Ecclesiae pernicem vertentes (hoc praesertim aevo associationibus vel ita dictis reunionibus omnis generis feracissimo.) Itaque cautiones quasdam adhibere necesse est; magni tamen Episcopi dioecesani de Sodalitate quadam constituenda judicium fiet.

Hierauf ist in Betreff der Behandlung der katholischen Vereine oder Bruderschaften die infolge Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1856 erlassene Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 122) erflossen, welche also lautet: „Auf Vereine von Katholiken, welche sich unter geistlicher Leitung zu Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe verbinden, findet das kaiserliche Patent vom 20. November 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 253, Vereinsgesetz) keine Anwendung. Derlei Vereine unterliegen der Genehmigung und Oberleitung desjenigen Bischofs, in

dessen Diöcese sie ihren Sitz haben; nur ist der betreffende Landeschef sowohl von der erfolgten Genehmigung, als auch von dem Gegenstande und der Organisation des Vereines sogleich in Kenntnis zu setzen. Den geistlichen Leitern solcher Vereine bleibt es übrigens unbenommen, unter ihrer Verantwortung und nach Maßgabe der von ihnen genehmigten Vereinssatzungen zur Führung der Vereinsgeschäfte auch weltliche Mitglieder zu bestellen, oder aus Wahlen der Vereinsmitglieder hervorgegangene weltliche Angestellte des Vereines als solche zu bestätigen. Die volle Abhängigkeit eines solchen Vereines von dem eigenen inländischen Diözesanbischofe darf durch eine Verbindung mit ausländischen gleichartigen oder ähnlichen Vereinen nicht beeinträchtigt werden; hingegen wird gestattet, dass der Bischof unter seiner Aufsicht und Verantwortung Beziehungen inländischer kirchlicher Vereine zu derartigen ausländischen Vereinen insoweit genehmige, als solche etwa durch kirchliche Zwecke bedingt sein sollten. Von jeder solchen Errichtung ist gleichfalls dem betreffenden Landeschef Mittheilung zu machen.“

Seither gieng man in Oesterreich wieder an die Neubildung von katholischen Vereinen und Bruderschaften oder an die Neubelebung früherer Confraternitäten, doch so, dass man niemals den sehr weisen canonistischen Grundsatz vergaß, man solle den einen Altar nicht entblößen, um den anderen zu zieren, „Non debet unum altare disconoperiri, ut cooperiatur aliud“, wornach in derselben Kirche der Regel nach nicht zu viele Bruderschaften bestehen sollen.

Indessen bemerkt Nischner, Comp. juris eccl. ed. III. pag. 479: „Indoles et forma nostrarum confraternitatum haud parum distat a forma antiquarum sodalitatum. Hae nimurum charitatis exercitium eeu finem principalem sibi praefigere solebant, cum maximo publicae salutis commodo; item in suis ecclesiis vel capellis propria sui coetus insignia habebant, peculiari habitu in processionibus incedebant, peculio ex legatis et fundationibus percepto instructae erant, suos directores et officiales sibi eligebant, imo nonnullis etiam proprii capellani et confessarii erant, qui sodalibus curam spiritualem impenderent. Verum confraternitatum, quae nunc . . existunt, dispositio et forma simplicissima esse solet. Ipsae siquidem fere unice eriguntur ad preces et quaedam pietatis officia Deo exhibenda, quin ad extra aliquid operentur; porro altaria et insignia propria vix unquam habent, bonis ex fundatione percipiendis carent, et a parocho tamquam suo moderatore plerumque reguntur. Nihilo tamen secius etiam sic utiles sunt, si spiritu pietatis eas penetrari contingat.“

Unterm 15. November 1867 wurde von Sr. Majestät ein neues Vereinsgesetz sanctioniert (R.-G.-Bl. Nr. 134). Im Hinblicke auf die gestellten Fragen und zum klareren Verständnisse des Nach-

folgenden müssen einige Bestimmungen dieses neuen Vereinsgesetzes hier wörtlich angeführt werden.

§ 1. Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz findet . . . keine Anwendung: a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religions-Genossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind.

§ 4. Die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor derselbe in Wirklichkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten<sup>1)</sup> anzugezeigen.

Aus den Statuten muß zu entnehmen sein:

a) Der Zweck des Vereines, die Mittel hiezu und die Art ihrer Aufbringung; b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines; c) der Sitz des Vereines; d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder; e) die Organe der Vereinsleitung; f) die Erfordernisse gütiger Beschlusssfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen; g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse; h) die Vertretung des Vereines nach Außen; i) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

§ 5. Die Statuten sind in fünf<sup>2)</sup> Exemplaren vorzulegen . . .

§ 9. Die Landesstelle hat auf Verlangen des Vereines denselben . . . seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweiset diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr.

§ 13. Wenn ein Verein über seine Wirklichkeit Rechenschafts- oder Geschäfts-Berichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben der im § 12 bezeichneten Behörde (landesfürstliche Sicherheitsbehörde, bez. polit. Bezirksbehörde) in drei Exemplaren zu überreichen. . .

§ 15. Von jeder Vereins-Versammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung (der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde, bez. der polit. Bezirksbehörde) durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten.

<sup>1)</sup> Das Vereinsstatut ist das wichtigste der Sache. — Das Klügste ist, sich von einem anderen Vereine dessen Statut zu entleihen, wenn dessen Ziel und Zwecke die eigenen beabsichtigten sind, und wenn sich der Nachbarverein im Leben praktisch bewährt hat. (Corresp.-Bl. f. d. kath. Clerus. J. 1888. S. 275 f.) —

<sup>2)</sup> Deren erstes einen 1 fl. - Stempel, die vier anderen je einen 15 fr. - Stempel per Bogen befonnumen; mit diesen wird ein diesbezügliches Blattgejuch (mit einem 50 fr. - Stempel) an die k. k. Statthalterei gerichtet, welches in furzer Stilisierung um die Genehmigung des Vereines nach den beigelegten Statuten ansucht. Sämtliche diesbezügliche Schriftstücke werden couvertiert der nächsten k. k. Bezirkshauptmannschaft überreicht. (Ibidem). In den Olmützer Erzdiöcese soll dies durchs Conffistorium geschehen. Curr. IX. 1868.

§ 27. Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird durch die amtliche Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Falle bezüglich des Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzlichen Vorfahrten einzuleiten.

§. 38. Bezüglich der Vereine, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, treten das Vereinsgesetz vom 26. November 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 253), und alle anderen, mit dem gegenwärtigen Gesetzen im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

Weil nun der § 3 des neuen Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 134) besagt, dass dieses Gesetz „auf geistliche Congregationen und Religions-Gesellschaften“ keine Anwendung findet, so wollten Einige die kirchlichen Vereine unter den einen oder den anderen dieser Begriffe subsummieren, und daraus folgern, dass dieselben nicht dem Vereinsgesetz, sondern den für dieselben bestehenden (besonderen) Gesetzen und Vorschriften unterliegen. Aus Anlass der in einem speciellen Falle zur Sprache gekommenen Frage, welche Rückwirkung dem Gesetze vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 134 über das Vereinsrecht) bezüglich der Ministerial-Verordnung vom 28. Juni 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 122 betreffend die Behandlung der katholischen Vereine und Bruderschaften) zuzuschreiben sei, hat sich das Ministerium des Innern im Vernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Justizministerium bestimmt gefunden, mit dem Erlasse vom 10. April 1868, §. 1307, diese Frage zur künftigen Darnachachtung dahin zu beantworten, dass die erwähnte Ministerial-Verordnung (vom 28. Juni 1856) mit Hinblick auf § 38 des Gesetzes über das Vereinsrecht, dann auf Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142)<sup>1)</sup> als außer Wirksamkeit getreten betrachtet werden muss, dass somit, insoferne sich katholische Vereine und Bruderschaften auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1856 gültig gebildet haben, deren Bestand zwar anzuerkennen ist, dieselben aber hinsichtlich ihrer künftigen Thätigkeit bei dem Umstände, als sie nicht unter die im § 3 des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867 bestimmten Exemtionen gehören, ausnahmslos den Bestimmungen des (eben erwähnten) Gesetzes unterliegen, und dass die Neubildung solcher Vereine, sowie Abänderungen ihrer bisherigen Statuten künftig lediglich nach dem Gesetze über das Vereinsrecht vom 15. November 1867 zu behandeln sind.“

<sup>1)</sup> „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religions-Gesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitz und Genüsse ihrer für Cultus-, Unterricht- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“

Diesem nach gilt jetzt hinsichtlich der kirchlichen Vereine und Bruderschaften in Oesterreich staatlicherseits lediglich das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 134), sowie die übrigen allgemeinen Staatsgesetze, inwiefern sie auf dieselben eine Anwendung leiden; keineswegs aber bestehen für dieselben besondere staatliche Gesetze und Vorschriften.

In diesem Sinne entscheiden auch vorkommenden Falles die obersten k. k. Gerichtsbehörden. Am 25. November 1883 hat die in Spalato bestehende Bruderschaft des heiligen Kreuzes eine Versammlung abgehalten, ohne die im § 15 des Vereinsgesetzes vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Die Staatsanwaltschaft legte die Sache dem k. k. Bezirksgerichte zur Einleitung des Strafverfahrens vor. Das Bezirksgericht aber stellte das Verfahren ein, im Unbetracht, dass nach § 3 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, dieses Vereinsgesetz auf geistliche Congregationen und überhaupt auf religiöse Gesellschaften nicht anwendbar ist. Der Cassationshof gab der Richtigkeitsbeschwerde des Procurators gegen die Erledigung des Kreisgerichtes mit Plenarentscheidung vom 18. Juli 1884, Z. 8237, Folge. Nach § 3 des Vereinsgesetzes findet nämlich dasselbe keine Anwendung „auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religions-Genossenschaften überhaupt“. Nach der Terminologie unserer Gesetze bedeutet das Wort „Religions-Genossenschaft“ die Gesamtheit der Glieder einer Kirche oder Confession, weshalb eine Bruderschaft nicht als eine Religions-Genossenschaft angesehen werden kann. Ebenso wenig kann eine Bruderschaft unter „die Ordens-Congregationen“ eingereiht werden. Die Bruderschaft vom heiligen Kreuz fällt daher unter das Vereinsgesetz. (Zeitschr. f. Verwaltg. Nr. 42, J. 1884.)

Damit also die kirchlichen Vereine und Bruderschaften in foro saeculari nicht straffällig werden, liegt es ihnen ob, nach Maßgabe des oben angeführten Ministerial-Erlasses vom 10. April 1868, Z. 1307, die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. Nov. 1867 zu beobachten.

In dieser Richtung wurde auch der Seelsorgsclerus der Olmützer Erzdiöcese österreichischen Antheils bereits mittels der Confessorial-Currente Nr. IX. anni 1868 also belehrt:

In consequentiam Cssmae. Archiep. resolutionis dto. 6. Septembris a. c. Num. Ordinariat. 1196 Vener. Clero Archidioec. ditionis caesareo-regiae, notum facimus, tenore rescripti ministerialis dto. 10. Aprilis a. c. Nr. 1307 decreto ministeriali dto. 28. Junii 1856 Nr. 122 esse derogatum, et perinde, ut Ven. Clerus ingratas collisiones evadere possit, sequentem, hanc causam concernentem, instructionem apponimus:

Distinguendum erit A, inter pia Sodalitia et Confraternitates in futuro demum constituendas et B, inter hujusmodi Sodalitia et

Confraternitates, quae, vigente decreto ministeriali dto. 28. Junii 1856 Nr. 122, usquemodo legaliter constituebantur, et perinde tamquam legitime existentes considerantur.

Ad A) Quod attinet neoërigenda pia Sodalitia, atque ecclesiasticas Confraternitates (sive etiam mutationes essentiales statutariorum jam existentium) pro futuro secundum legem circa jus associationis dto. 15. Novembris 1867 Nr. 134 procedendum, atque perinde sequentes normae observandae erunt:

1. Intentio alicujus pii Sodalitii sive Confraternitatis constitutae officio Locumententiali (allegatis quinque statutorum exemplaribus) insinuetur, atque testificatio factae hujus insinuationis petatur. Qualis insinuatio utique modo maxime convenienter per hujus Archiep. Consistorii interventionem fiet.

2. In quantum u. f. w. (folgen noch einige weitere Bestimmungen des Vereinsgesetzes).

Ad B) Vigentia pia Sodalitia et Confraternitates in sua existentia conservantur, et solummodo pro futuro respectu suae ulterioris activitatis subjiciuntur dispositionibus legis de jure associationis tractantis . . .

Observamus . . . b) huic legi solummodo illa pia Sodalitia et Confraternitates esse subjecta, quae super fundamento peculiarium statutorum constituebantur — proprio organo ad sodalitii moderamen deputato utuntur — et congregations statutariorum celebrant, nullo tamen habito respectu distinctionis tenore Cssmarum. Archiep. litt. pastoralium dto. 25. Aprilis 1863 inter sic dicta pia sodalitia (quae etiam dicuntur Confraternitates sensu improprio, pia opera, pia instituta, piae causae, piae sodalitates) et inter Confraternitates proprie sic dictas, quae sunt cuidam ecclesiae specialiter affixa.

c) Praeter has novas relationes piis Sodalitiis et Confraternitatibus ad statum civilem et officia politica obortas, nil prorsus immutari sive derogari tenori atque vigori supracitatarum Cssmarum. Archiep. litt. pastor. dto. 25. Aprilis 1863, in quantum de materia piorum Sodalitorum atque Confraternitatum tractant. (Dieses Pastoral schreiben enthält eine Zusammenstellung der geltenden canonischen Bestimmungen, sowie eine ausführliche Belehrung in Betreff der kirchlichen Vereine und Bruderschaften, welche kirchenrechtlichen Vorschriften nach wie vor in voller Kraft verbleiben.)

Die Hauptfrage des hochw. Herrn Abonnenten aus Galizien, ob nämlich kirchliche Vereine und Bruderschaften dem Vereinsgesetze unterliegen, oder ob für dieselben besondere staatliche Gesetze und Vorschriften bestehen, und was nach Maßgabe der in Oesterreich geltenden staatlichen Gesetze zu geschehen habe, um eine Bruderschaft einzuführen und in ihrem rechtlichen Bestande zu erhalten: ist im

Vorstehenden umständlich beantwortet. Der hochw. Herr Fragesteller gesteht selber, dass der von ihm gestellten Fragen „ziemlich viele“ seien, vermuthet aber, es sei möglich, dass sie einfach beantwortet werden, und nach Beantwortung einiger die übrigen von selbst entfallen.

Und so ist es auch. Denn steht es einmal fest, dass für die kirchlichen Vereine und Bruderschaften in Oesterreich keine besonderen staatlichen Gesetze und Vorschriften bestehen, sondern dass dieselben in Ansehung ihrer Errichtung und Wirksamkeit in foro saeculari ausnahmslos den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 unterliegen: so entfallen einige Eventualfragen als gegenstandslos von selbst, und die noch übrig gebliebenen lassen sich, und zwar zumeist an der Hand des Vereinsgesetzes leicht und kurz beantworten. So kann es keinem Zweifel unterliegen, dass kirchliche Vereine und Confraternitäten als Corporationen ein Patronatsrecht, zumal ein dingliches (*jus patronatus reale*) innehaben können (vid. Aichner, Comp. juris eccl. ed. III. pag. 290, Bering, Lehrb. des Kirchenr. II. Aufl. S. 478), und es bestehen diesbezüglich keine besonderen staatlichen Verordnungen.

Ebenso kann mit Hinblick auf die Paragraphe des Vereinsgesetzes: 1, a., 9 und 27 coll. § 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 142) und Paragraphe 50, 53 und 54 des conf. Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50) nicht daran gezweifelt werden, dass kirchliche Vereine und Confraternitäten vom civilrechtlichen Gesichtspunkte aus als juristische Persönlichkeiten anerkannt werden, dass sie Corporationsrechte haben, und mithin eigenthumsfähig und in jedweder Beziehung als erbfähig und dispositionsfähig und erwerbsfähig angesehen werden, dass sie sonach Vermächtnisse annehmen können, und dass ihr Besitz auch grundbürgerlich sichergestellt, intabuliert werden könne.

So besitzt der katholische Gesellenverein in Olmütz zwei Stadthäuser und als Eigenthümer derselben steht im Grundbuche eingetragen: „Katholischer Gesellenverein in Olmütz“. Das eine dieser Häuser hat der katholische Gesellenverein noch zur Concordatszeit fäuflich an sich gebracht und hat für daselbe durch einen besonderen Gnadenact Sr. Majestät auf die Dauer der Widmung sogar die Steuerfreiheit erlangt. Er ließ auch schon ob demselben Rechtsverbindlichkeiten grundbürgerlich sicherstellen. Das andere Haus hat der katholische Gesellenverein erst vor wenigen Jahren, schon seit der Geltung des neuen Vereinsgesetzes, geerbt. Ebenso erbte derselbe Verein vor etwa zwei Jahren ein Legat von 1000 fl. und die k. k. mährische Finanz-Procuratur hat bloß darauf bestanden, dass dieses Capital pupillarischer elociert und für den katholischen Gesellenverein vinculiert werde. Der katholische Gesellenverein in Olmütz verwaltet in Gemässheit seiner Statuten sein Vermögen selbständigt und zwar durch den Vereinspräses unter entsprechender Controle zweier vom

Bvereine gewählter Ausschusßmitglieder. Den Localpräses (immer einen Geistlichen, jedoch nicht jedesmal den Ortspfarrer) ernennt der hochwürdigste Oberhirt, und ebenso wird der Diöcesanpräses der katholischen Gesellenvereine in der Erzdiöcese (auch immer ein Geistlicher) von Sr. Eminenz dem hochwürdigsten Herrn Fürst-Erzbischofe bestellt. Hierdurch bleibt der Einfluss des hochwürdigsten Oberhirten auf die katholischen Gesellenvereine in der Erzdiöcese gewahrt. Bei der alljährlichen General-Berghammlung wird dem von Sr. Eminenz hiezu entsendeten Commissär die Jahresrechnung vorgelegt, und der Diöcesanpräses erstattet Sr. Eminenz alljährlich einen Generalbericht über sämmtliche Gesellenvereine der Erzdiöcese. Wenn der Gesellenverein einen Rechenschafts- oder Geschäftsbericht an seine Mitglieder vertheilt, so überreicht er denselben in drei Exemplaren gemäß § 13 des Vereinsgesetzes gleichzeitig der dort bezeichneten staatlichen Behörde. Damit im Falle der Auflösung des katholischen Gesellenvereines in Olmütz kein Zweifel darüber entstehen könne, was mit dem Vereinsvermögen desselben zu geschehen habe, ist in den Vereinsstatuten der Heimfallsanspruch des jeweiligen hochwürdigsten Oberhirten an denselben festgestellt; und im Hinblicke auf § 27 des Vereinsgesetzes, sowie auf die Paragraphe 53 und 54 des conf. Gesetzes vom 7. Mai 1874 ist es wiunschenswert, dass überhaupt das Heimfallsrecht auf das Vermögen sämmtlicher kirchlichen Vereine und Bruderschaften in einer Diöcese für den Fall der Auflösung derselben statutarisch dem jeweiligen Diöcesanbischofe gewahrt werde.

---

## Kirchliche Vereine und Bruderschaften in Bezug auf die Assistenz beim Gottesdienste mit Kerzen und Fahnen.

Von Dr. Josef Symersky, Hausprälat Seiner päpstlichen Heiligkeit  
und Domecapitular in Olmütz.

Anlangend diese zweite Kategorie von Fragen, welche von demselben hochw. Herrn Fragesteller unter der obigen Ueberschrift der Redaction der Quartalschrift gleichzeitig zur Beantwortung vorgelegt wurden, muss vorerst bemerkt werden, dass dieselben eine innere kirchliche Angelegenheit betreffen, welche die Kirche laut Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 selbständig ordnet.

Nur in Betreff der Vereinsfahne, wofern dieselbe dem Vereine oder der Bruderschaft auch außerhalb des Gotteshauses vorangetragen werden soll, will ich nicht unerwähnt lassen, dass es räthlich sei, dass gleich in den Vereinsstatuten das Recht, eine Vereinsfahne zu haben, stipuliert werde, indem ansonsten etwas Aehnliches vorkommen könnte, wie in einer Stadt Mährens, wo im Jahre 1889 eine Vereinsfahne